

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 42

ausgegeben am 19. Februar 1993

Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Bewilligungspflicht

Art. 1

Voraussetzungen

- 1) Die Ausübung des Treuhänderberufs bedarf einer Bewilligung der Regierung.
- 2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber
 - a) handlungsfähig ist,
 - b) vertrauenswürdig ist,
 - c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt,
 - d) seinen Wohnsitz im Inland hat,
 - e) den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis erbringt,
 - f) eine praktische Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer nachweist,
 - g) die Treuhänderprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- 3) Die Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Art. 2

Ausbildungsnachweis

1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten:

- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;
- b) das Diplom einer von der Regierung anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule;
- c) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Treuhänder;
- d) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Wirtschaftsprüfer;
- e) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Buchhalter;
- f) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Steuerexperten;
- g) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Bankfachleute.

2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt.

Art. 3

Praktische Betätigung

1) Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft oder bei einem Rechtsanwalt zu bestehen. Für Personen, die die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, genügt der Nachweis zweijährigen praktischen Betätigung gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte.

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern. Hievon ist mindestens ein Jahr im Inland zu verbringen.

Art. 4

Zulassung zur Treuhänderprüfung

1) Ein Bewerber wird zur Treuhänderprüfung zugelassen, wenn er

- a) seinen Wohnsitz im Inland hat oder dort eine praktische Tätigkeit gemäss Art. 3 ausübt und

- b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis c sowie e und f erfüllt.
- 2) Über die Zulassung zur Treuhänderprüfung entscheidet die Regierung.
- 3) Treuhänderprüfungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- 4) Die Treuhänderprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 5

Umfang der Treuhänderprüfung

- 1) Die Treuhänderprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit aus Buchführung, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Erbrecht und Vermögensverwaltung und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren, für die Ausübung des Treuhänderberufs wichtigen Sachgebieten.
- 2) Ein Bewerber hat vorerst unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission die schriftliche Prüfung abzulegen.
- 3) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.
- 4) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.

Art. 6

Prüfungskommission

- 1) Die Treuhänderprüfung ist vor der Prüfungskommission für Treuhänder abzulegen.
- 2) Die Prüfungskommission für Treuhänder ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter, ein Treuhänder, ein Buchprüfer, ein Steuerexperte und ein Vermögensverwalter anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

4) Die Prüfungskommission legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

5) Ist die Treuhänderprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

6) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz.

II. Rechte und Pflichten

Art. 7

Tätigkeiten

1) Die gemäss Art. 1 erteilte Bewilligung berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:

- a) Übernahme von Treuhänderschaften;
- b) Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- c) Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Dritte in deren Namen oder im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;
- d) Finanzberatung;
- e) Wirtschaftsberatung;
- f) Steuerberatung;
- g) Buchführung;
- h) Rechtsberatung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der vorstehenden Tätigkeiten steht.

2) Geschäftsmässig ist die Tätigkeit immer dann, wenn sie selbständig und gegen Entgelt erfolgt oder die gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist.

3) Die Führung eines Buchhaltungsbüros aufgrund einer Gewerbebewilligung bleibt vorbehalten.

Art. 8

Berufs- oder Geschäftsbezeichnung

Der Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 1 hat die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine andere von der Regierung genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen.

Art. 9

Kanzleipflicht

1) Der Treuhänder ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.

2) Die vorstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufs gegeben sind.

Art. 10

Standesehre

Treuhänder haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und redlich auszuüben und durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Art. 11

Verschwiegenheit

1) Der Treuhänder ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seines Kunden gelegen ist, verpflichtet. Dieser hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Treuhänders auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Treuhänders oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden;

besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbots bleiben unberührt.

Art. 12

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Treuhänder ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der Regierung nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Regierung auf Verlangen nachzuweisen.

2) Kommt der Treuhänder seiner Verpflichtung gemäss Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat ihm die Regierung bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Treuhänderberufs einzustellen.

3) Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Art. 13

Werbung

1) Der Treuhänder darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Treuhänder darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

III. Besondere Vorschriften für Vermögensverwalter

Art. 14

Anwendbare Bestimmungen

Für Treuhänder, die geschäftsmässig als Vermögensverwalter tätig sind, gelten neben Art. 8 bis 13 die besonderen Bestimmungen der beiden nachfolgenden Artikel.

Art. 15

Pflichten; Auftragserfüllung

Nimmt der Vermögensverwalter Kundengelder treuhänderisch entgegen, hat er die Bankkonten, auf welchen die ihm anvertrauten Kundengelder deponiert sind, ausdrücklich und in für Dritte erkennbarer Weise als Treuhandkonten zu bezeichnen und dies dem Kunden gegenüber in rechtlich verbindlicher Form festzuhalten.

Art. 16

Anwerbung; Information

1) Es ist dem Vermögensverwalter untersagt, dem Kunden einen Mindesterfolg zu garantieren oder Kunden mit dem Versprechen von Mindestrenditen anzuwerben.

2) Der Vermögensverwalter hat mit dem Kunden schriftliche Abmachungen über die Art der zu tätigenen Anlagen sowie über seine Entschädigung zu treffen.

3) Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, seinen Kunden periodisch umfassend zu informieren und jährlich einen Vermögens- und Erfolgsausweis zu erstellen.

IV. Disziplinalgewalt

Art. 17

Disziplinarvergehen

1) Ein Treuhänder, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Treuhänder begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Art. 18

Zuständigkeit

Die Disziplinalgewalt über Treuhänder wird vom Obergericht ausgeübt.

Art. 19

Disziplinarverfahren

1) Das Disziplinarverfahren gegen Treuhänder wird von Amts wegen oder auf Anzeige eingeleitet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Treuhänder wegen Verbrechens oder eines Vergehens dem Obergericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) In Disziplinarverfahren gegen Treuhänder kommt der Treuhändervereinigung ein Antrags- und Beschwerderecht zu.

Art. 20

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;

c) Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs bis zur Dauer eines Jahres;

d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen würde, um den Beschuldigten vor weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile für die Klientschaft, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Art. 21

Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Treuhänder einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

a) der Treuhänder wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;

b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist;

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Treuhänder zur Last gelegten Disziplinarvergehens erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem Treuhänder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

4) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 22

Beschwerde

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 23

Verfahrensbestimmungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, kommen auf das Disziplinarverfahren gegen Treuhänder die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

V. Erlöschen der Bewilligung

Art. 24

Erlöschen des Treuhänderberufes

1) Die Bewilligung zur Ausübung des Treuhänderberufs erlischt:

- a) durch den Verlust des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes;
- b) durch den Wegzug ins Ausland;
- c) durch den Verlust der Handlungsfähigkeit, solange diese andauert;
- d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- e) durch die Aufgabe des inländischen Kanzleisitzes;
- f) durch die Verzichtleistung des Treuhänders;
- g) infolge eines Disziplinarentscheids.

2) Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufs wieder zu erteilen.

VI. Liechtensteinische Treuhändervereinigung

Art. 25

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, nachstehend Treuhändervereinigung genannt, wird durch die gemäss Art. 7 geschäftsmässig tätigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften gebildet.

2) Die Treuhändervereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 26

Obliegenheiten

1) Der Treuhändervereinigung obliegen die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Treuhänderstandes.

2) Die Treuhändervereinigung besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 27

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Kontrollstelle;
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags, der Einnahmen und Ausgaben;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;

- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

2) Die Beiträge sind für alle Vereinigungsmitglieder gleich hoch zu bemessen.

3) Soweit die Geschäftsordnung keine strengeren Bestimmungen enthält, ist die Plenarversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinigungsmitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinigungsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

4) Die Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28

Vorstand

1) Der Vorstand der Treuhändervereinigung besteht aus fünf Mitgliedern.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinigungsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder;
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
- d) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Disziplinarverfahren;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- g) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- h) die Namhaftmachung eines Mitglieds der Prüfungskommission für Treuhänder;

- i) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- k) die Zusammenarbeit mit ausländischen Treuhänderorganisationen.

Art. 29

Beitragsvorschreibung

Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 30

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Treuhändervereinigung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

VII. Treuhandgesellschaften

Art. 31

Juristische Personen

1) Die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 genannten Tätigkeiten wird an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein erteilt, wenn

- a) die Kapitalsmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum liechtensteinischer Landesbürger steht und
- b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis g erfüllt.

2) Rechtsanwälte und Personen, die die Voraussetzungen gemäss Art. 1 erfüllen, können als verantwortliche Geschäftsführer nicht in mehr als zwei juristischen Personen tätig sein.

3) Die Regierung kann jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

Art. 32

Firma

Treuhandgesellschaften haben eine Firma zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firma bedarf der Genehmigung der Regierung.

Art. 33

Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 9 bis 16 finden auf die Treuhandgesellschaften bzw. deren Geschäftsführer entsprechend Anwendung.

Art. 34

Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die verantwortlichen Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 23 ausgeübt.

VIII. Niederlassung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 35

Berufliche Voraussetzungen

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von

Art. 7 befugt sind, dürfen sich zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Inland niederlassen.

Art. 36

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Niederlassung im Sinne von Art. 35 bedarf einer Bewilligung der Regierung.

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) über die Befugnis gemäss Art. 35;
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b;
- c) über den Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- d) über eine Ausbildung, die der in Art. 2 geforderten Ausbildung gleichwertig ist;
- e) über eine dreijährige praktische Betätigung im In- oder Ausland, die der von Art. 3 Abs. 1 geforderten Tätigkeit gleichwertig ist;
- f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 37 ff);
- g) über den Kanzleisitz im Fürstentum Liechtenstein;
- h) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12.

3) Die Regierung hat in ihrer Entscheidung den Umfang der bewilligten Tätigkeiten festzulegen.

Art. 37

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

Art. 38

Abnahme der Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Treuhänder (Art. 6) zuständig.

Art. 39

Zulassung zur Eignungsprüfung

- 1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Regierung.
- 2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 40

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte

- 1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Gesellschaftsrecht und Steuerrecht und zwei Wahlfächer. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:
 - a) Vertragsrecht oder Erbrecht;
 - b) Buchführung oder Vermögensverwaltung.
- 2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche der Pflichtfächer und der beiden Wahlfächer.

Art. 41

Schriftliche und mündliche Prüfung

- 1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.
- 2) Die schriftliche Prüfung umfasst die beiden Pflichtfächer und das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.
- 3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens zwei schriftliche Arbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Treuhänder, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat und, falls eine Arbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.

Art. 42

Beurteilung der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 35 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Art. 43

Rechtsmittel

Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz.

Art. 44

Anwendbare Bestimmungen

Die Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 4 und 5 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechende Anwendung.

IX. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 45

Zulassung

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von

Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 befugt sind, dürfen diese Tätigkeiten im Inland vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben.

Art. 46

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 43 bedarf einer Bewilligung der Regierung.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

- a) über die Befugnis gemäss Art. 45;
- b) über den Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- c) über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;
- d) über eine Ausbildung, die der in Art. 2 geforderten Ausbildung gleichwertig ist;
- e) über eine dreijährige praktische Tätigkeit im In- oder Ausland, die der in Art. 3 Abs. 1 geforderten Tätigkeit gleichwertig ist;
- f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 37 ff);
- g) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12.

3) Die Regierung hat in ihrer Entscheidung den Umfang der bewilligten Tätigkeiten festzulegen.

Art. 47

Kanzleisitz

Die in Art. 45 bezeichneten Personen sind nicht verpflichtet aber auch nicht berechtigt, im Inland einen Kanzleisitz zu begründen.

Art. 48

Berufsbezeichnung

Wer nach Art. 45 im Inland Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 ausübt, hat hiebei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem

dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden.

Art. 49

Berufspflichten

Die in Art. 45 bezeichneten Personen unterstehen den gemäss diesem Gesetz den Treuhändern obliegenden Berufspflichten.

Art. 50

Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die in Art. 45 bezeichneten Personen wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 23 ausgeübt.

Art. 51

Ausländische Unternehmen

1) Die Bestimmungen der Art. 45 ff gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

2) Art. 46 Abs. 2 Bst. d, e und f finden auf den verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens Anwendung.

X. Strafbestimmungen

Art. 52

Übertretungen

1) Wer die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung unberechtigt führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Wer bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 eine von der Regierung nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung

oder Firma führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 53

Vergehen

Wer unbefugt eine Tätigkeit im Sinne von Art. 7 geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 54

Treuhänder

Alle bisher aufgrund des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL 1968 Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1979, LGBL 1979 Nr. 44, und des Gesetzes vom 29. April 1987, LGBL 1987 Nr. 29, erteilten Bewilligungen bleiben aufrecht.

Art. 55

Treuhänderprüfung

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Erfordernis der beruflichen und praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllt haben, sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu der im Jahre 1993 stattfindenden Treuhänderprüfung zuzulassen.

2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.

Art. 56

Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sowie die Rechtsagenten sind weiterhin befugt, die Tätigkeit eines verantwortlichen Geschäftsführers einer Treuhandgesellschaft auszuüben.

Art. 57

Banken

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inland zugelassenen Banken sind weiterhin befugt, ohne besondere Bewilligung die in Art. 7 genannten Tätigkeiten geschäftsmässig auszuüben.

Art. 58

Haftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt auch für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Die Regierung kann entsprechende Fristen setzen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 59

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Art. 35 bis 51, am Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 60

Inkrafttreten der Art. 35 bis 51

1) Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Eu-

ropäischen Wirtschaftsraum ist, und unter Vorbehalt von Abs. 2, treten die Art. 35 bis 44 am 1. Januar 1995 in Kraft.

2) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht bereits vor Inkrafttreten des Abkommens ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein hatten, finden die Bestimmungen der Art. 35 bis 44 erst ab 1. Januar 1997 Anwendung.

3) Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, treten die Art. 45 bis 51 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 61

Ausserkrafttreten

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tritt am 31. Dezember 1996 nachstehende Bestimmung dieses Gesetzes ausser Kraft:

a) Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.

Art. 62

Abänderung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat Art. 1 Abs. 2 Bst. c ab 1. Januar 1995 wie folgt zu lauten:

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt;

Art. 63

Abänderung von Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, hat Art. 1 Abs. 2 Bst. d ab 1. Januar 1997 wie folgt zu lauten:

- d) den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat;

Art. 64

Abänderung von Art. 31 Abs. 1 Bst. a

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat Art. 31 Abs. 1 Bst. a ab 1. Januar 1996 wie folgt zu lauten:

- a) die Kapitalsmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum liechtensteinischer Landesbürger oder von Staatsbürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht und

Art. 65

Abänderung von Art. 31 Abs. 1 Bst. b

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat Art. 31 Abs. 1 Bst. b ab 1. Januar 1997 wie folgt zu lauten:

- b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der
- aa) die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis g erfüllt oder
 - bb) eine Bewilligung der Regierung gemäss Art. 36 besitzt.

Art. 66

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 67

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBI. 1968 Nr. 33, soweit es die Treuhänder betrifft;
- b) das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBI. 1979 Nr. 44, soweit es die Treuhänder betrifft;
- c) das Gesetz vom 29. April 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBI. 1987 Nr. 29, soweit es die Treuhänder betrifft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef